

Informationen zu Fristen und Beurteilungsregelungen bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

Im Feb. 2017

Es kommt bei prüfungsimmanenten LV im theoretisch-praktischen LV-Bereich immer wieder zu Fragen der Befristung und Beurteilung. Auf der Basis der geltenden Verordnung der Univ. Wien (Satzungen, §10) erging diese Kurz-Information an die Lehrbeauftragten des Instituts für Sportwissenschaft:

1. Leistungen der Studierenden sind in WS bis max. zum folgenden 30. April, bei Lehrveranstaltungen des SS bis zum folgenden 30. September zu gestatten. Frühere Fristsetzungen sind durch LV-Leitung natürlich möglich.

- Das bedeutet auch, dass es nicht möglich ist, Monate oder auch Jahre später noch Einzelleistungen zu erbringen.
- Die Eintragungen der Noten müssen daher bis 28. Mai und 28. Okt. (4 Wochen später) erfolgen. Spätere Eintragungen sind nicht erlaubt.

2. Abmeldung von Studierenden – Beurteilung

Studierende, die einen Teil der LV anwesend sind und dann nicht mehr erscheinen, sind zu beurteilen, wenn sie

- sich nicht selbst rechtzeitig abgemeldet haben (bis 30.10. im WS und 30.4. im SS möglich),
- oder einen wichtigen Grund für die weitere Nichtbelegung der LV vorweisen können (und von der LV-Leitung abgemeldet werden).

Erfüllen Studierende die Anforderungen oder die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung nicht (z. B. auch Anwesenheit als Voraussetzung, sind sie negativ zu beurteilen.)

- Nicht erbrachte Teilleistungen sind am Ende der vorgegebenen Frist mit negativ zu beurteilen.
- Studierende, die drei Monate nach Semesterende die geforderten Mindest-Leistungen nicht erbracht haben, sind insgesamt negativ zu beurteilen, sie haben die LV zu wiederholen.

3. Die Leistungsbeurteilung in prüfungsimmanenten LV hat sich auf mehrere Teilleistungen zu stützen, die

- in sachlich angemessenem, fairem und nachvollziehbarem Ausmaß herangezogen werden,
- die die Kompetenzziele der LV abdecken,

- die zu Semesterbeginn informiert werden (Beurteilungskriterien, Maßstab, Anteil an Gesamtnote usw.).
- Das bedeutet nun, dass eine positive oder negative Beurteilung der LV nicht an einer Übung hängen kann, sondern alle Leistungen zu gewichten sind. (Es ist daher nicht möglich, dass beispielsweise eine Übung Jahre später (wie auch immer) erbracht wird, und die Gesamtbeurteilung ein 'Gut' ist.)
- Am Beginn des Semesters sind geforderte Teilleistungen zu definieren und mit den Beurteilungsregelungen zu informieren.

4. Einschränkungen / Behinderungen (ISW-interne Regelungen)

Studierende, die aus längerfristigen gesundheitlichen Gründen geforderte Leistungen in LV nicht erbringen können, haben die Möglichkeit, Ersatzleistungen zu erbringen. Dazu bedarf es folgender Vorgangsweise:

- a) Studierende melden sich frühestmöglich bei SPL und belegen dort längerfristige gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen
- b) SPL nimmt mit LV-Leitung jener LV, die Studierende/r belegen will, Kontakt auf. Sie definieren gemeinsam sinnvolle Ersatzleistungen hinsichtlich der Erreichung der Kompetenzziele.
- c) Die Information an Studierende/erfolgt r durch SPL.